

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom

Die Stadt Bad Staffelstein erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Bad Staffelstein zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 12. Mai 2026 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ortssprecher und Ortsbeauftragte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,49 € für jeden zum 01.01. des Vorjahres mit Hauptwohnsitz in ihrem Stadtteil gemeldeten Einwohner. Die Aufwandsentschädigung wird an die Entwicklung der Bay. Beamtenbesoldung angepasst.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Bad Staffelstein,
Stadt Bad Staffelstein

Schönwald
Erster Bürgermeister